

**Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Beschluss vom 10. 7. 2008 12 ME 389/07 Veröffentlicht in Juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 39 mit Anm Spannemann**

**Leitsatz**

**Zur drittschützenden Wirkung denkmalrechtlicher Normen**

**Zum Sachverhalt**

Der Ast. wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die dazu ergangene Änderungsgenehmigung vom 20. 7. 2007 für die Errichtung und den Betrieb des „Windparks C.“ mit 11 Anlagen (Rotordurchmesser 71 m, Gesamthöhe 99,50 m).

Der Ast. ist Eigentümer des im Außenbereich der Gemeinde C. befindlichen Guts D. Nach Mitteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 2. 7. 2004 bilden das Gutshaus, die gärtnerisch gestalteten Außenanlagen, die zum Gut führende Allee sowie die sich südöstlich anschließende Waldparzelle aufgrund ihrer historischen und wissenschaftlichen Bedeutung eine Gruppe erhaltenswerter baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 des DSchG. Diese sind in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes NI aufgenommen. Darüber hinaus werden das Gutshaus und der parkartige Garten als Einzeldenkmale i. S. d. § 3 Abs. 2 DSchG geführt.

Östlich von dem für den „Windpark C.“ vorgesehenen Standort sind bereits sechs Windenergieanlagen errichtet („Windpark E.“). Die vom Ast. beantragte Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Errichtung dieses Windparks wurde abgelehnt (Beschluss des VG Stade vom 28. 2. 2006 2 B 69/06, sowie Beschluss des vormals zuständigen 7. Senats des Nds. OVG vom 17. 11. 2006 7 ME 62/06). Die gegen die ablehnenden Entscheidungen erhobene Verfassungsbeschwerde des Ast. wurde mit Beschluss des BVerfG vom 19. 12. 2006 EzD 1.1 Nr. 19 nicht zur Entscheidung angenommen.

Im vorliegenden Verfahren macht der Ast. geltend, dass er entgegen der Auffassung des VG das Recht habe, sich gegen Beeinträchtigungen seines Denkmals zur Wehr zu setzen. Als Eigentümer sei er verpflichtet, dieses instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen. Dazu getätigte Erhaltungsinvestitionen würden entwertet, wenn er sich nicht auf das denkmalrechtliche Beeinträchtigungsverbot berufen könne.

Der Antrag hatte keinen Erfolg.

**Aus den Gründen**

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die vom Ast. dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht.

Mit dem VG ist davon auszugehen, dass die angefochtenen Genehmigungen nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage geschützte Nachbarrechte des Ast. voraussichtlich nicht verletzen. Dieser beruft sich als Eigentümer eines Kulturdenkmales i. S. v. § 3 Abs. 1 DSchG mit seiner Beschwerde allein auf Belange des Denkmalschutzes, insbesondere auf eine Verletzung des § 8 Satz 1 DSchG. Nach dieser Vorschrift dürfen in der Umgebung eines Baudenkmales Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird. Denkmalschutzrechtliche Beeinträchtigungsverbote dienen nach der nahezu einhelligen obergerichtlichen Rspr. – wie vom VG ausgeführt – nicht dem individuellen Interesse des Eigentümers an der Erhaltung von Baudenkmalern, sondern stehen im kulturstaatlichen Allgemeininteresse. Der Schutz eines Baudenkmales nach den Bestimmungen des Denkmalschutzes liegt danach allein im öffentlichen Interesse und begründet kein subjektives Abwehrrecht des Einzelnen, weder des Eigentümers des Denkmals noch des Nachbarn (so bereits der 7. Senat des erkennenden Gerichts im Beschluss vom 17. 11. 2006 7 ME 62/06, NdsVBl. 2007, 49 und juris, Rdnr. 11; ferner der 1. Senat im Beschluss vom 14. 3. 2007 1 ME 222/06, ZfBR 2007, 1192, und im Urteil vom 15. 5. 2003 1KN 69/02, BauR 2004, 57; ebenso z. B. OVG RP, Urteil vom 14. 5. 2008 8 A 10076/08, juris und BW VGH, Urteil vom 27. 9. 2007 3 S 882/06, juris; alle zitierten Entscheidungen jeweils m. w. N.). Wenngleich nach der vom Ast. angeführten Rspr. des Bay VGH (BayVGH, Beschluss vom 27. 3. 1992 26 CS 91.3589 sowie Urteil vom 13. 9. 2005 26 N 04.2054, juris) der Eigentümer eines Denkmals im Einzelfall ein privates Eigentumsinteresse auf Bewahrung des Denkmals geltend machen kann, sieht der Senat jedenfalls im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keinen durchgreifenden Grund, von der bisherigen Rspr. des OVG NI und der ganz überwiegenden sonstigen obergerichtlichen Rspr. abzuweichen.

Gemäß § 2 DSchG sind Denkmalschutz und Denkmalpflege öffentliche Aufgaben. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG wirken die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben zwar mit, zuständig für die Erhaltung von Kulturdenkmälern sind jedoch gemäß §§ 19ff. DSchG die Denkmalschutzbehörden. Insbesondere treffen diese nach pflichtgemäßen Ermessen die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 6 bis 17, 25, 27 und 28 DSchG sicherzustellen (§ 23 Abs. 1 DSchG). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt eine fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege, das als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Ausführung des DSchG NI mitwirkt und dem insbesondere die in § 21 Satz 2 DSchG aufgeführten Aufgaben obliegen (vgl. dazu Senatsurteil vom 28. 11. 2007 12 LC 70/07, DWW 2008, 187). Wortlaut und Systematik des Gesetzes legen damit nicht nahe, dass der Eigentümer – neben den fachlich zuständigen Denkmalschutzbehörden – Belange des Denkmalschutzes als eigene Rechte wahrnehmen kann und daraus ein Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen durch Dritte resultiert. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der den Eigentümer eines Denkmals nach § 6 Abs. 1 DSchG treffenden Erhaltungspflichten. Danach ist in erster Linie der Eigentümer verpflichtet, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Diese Pflichten sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 2 GG. Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks Rechnung getragen werden kann (BVerfG, Beschluss vom 2. 3. 1999 1 BvL 7/91, E 100, 226, = EzD 1.1 Nr. 7 mit Anm. Martin). Aus der im

kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt jedoch nicht zugleich, dass sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann. Verfassungsrechtlich geboten und auch ausreichend ist, dass die dem Eigentümer zur Erhaltung des Kulturdenkmals auferlegten Pflichten diesen nicht unverhältnismäßig treffen und im Einzelfall begrenzt werden, wie dies über § 7 DSchG sichergestellt wird (vgl. Schmaltz/Wiechert, NDSchG, § 7 Rdnr. 9, § 8 Rdnr. 13 m. w. N.).

Selbst wenn man hier unabhängig von vorgenannten Erwägungen einen drittschützenden Charakter denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen zu Gunsten des Ast. in Betracht zöge, wäre in der Hauptsache von offenen Erfolgsaussichten auszugehen und nach der im Rahmen des § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Abwägung der Interessen des Ast. und der Beigeladenen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gegen die erteilten Genehmigungen abzulehnen. (Wird ausgeführt.)

...

Allerdings kann anhand der vorliegenden Unterlagen in diesem Verfahren nicht abschließend beurteilt werden, ob damit die von dem Landesamt für Denkmalpflege und der oberen Denkmalschutzbehörde erhobenen Bedenken vollständig ausgeräumt worden sind. Weitere Stellungnahmen sind im Verlauf des Verfahrens offenbar nicht eingeholt worden, jedenfalls nicht ersichtlich. Das könnte – unter der Annahme eines drittschützenden Charakters des § 8 DSchG zu Gunsten des Eigentümers – eine abschließende Klärung im Hauptsacheverfahren erfordern. Der Senat vermag jedoch nicht zu erkennen, dass zur Wahrung etwaiger Rechte des Ast. bis dahin die aufschiebende Wirkung seiner Widersprüche wiederherzustellen wäre. Denn selbst bei einer Errichtung des „Windparks C.“ wäre das Denkmal nicht unmittelbar in seiner Substanz beeinträchtigt und die Folgen der insbesondere vom Landesamt für Denkmalpflege befürchteten Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges zwischen Baudenkmal und umgebender Kulturlandschaft könnten durch Abbau der Anlagen ohne Weiteres nach Abschluss des Hauptsacheverfahren wieder rückgängig gemacht werden. Bereits das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 19. 12. 2006 (EzD 1.1 Nr. 19 mit Anm. Martin) zum östlich gelegenen „Windpark E.“ darauf hingewiesen, dass der Verweis auf das Hauptsacheverfahren trotz des angeordneten Sofortvollzugs der Genehmigung der sich in der Umgebung des Denkmals befindlichen Windkraftanlagen keine endgültigen Tatsachen schaffe. Entsprechendes gilt hier für die Realisierung des „Windparks C.“. Soweit der Ast. auf beträchtliche wirtschaftliche Einbußen wegen fehlender Verpachtungsmöglichkeiten seines Pferdegestüts verweist, ist damit nicht dargetan, dass dies zugleich eine Unterhaltung der gesamten Hofanlage finanziell unmöglich machte und dadurch der Erhalt des Baudenkmals gefährdet wäre. ...

### **Anmerkung Spennemann**

Trotz des im Urteil mehrfach zitierten Kammerbeschlusses des BVerfG vom 19. 12. 2006 (EzD 1.1 Nr. 19 mit Anm. Martin), in dem die Möglichkeit einer drittschützenden Wirkung denkmalrechtlicher Normen ausdrücklich offengelassen wurde, weicht das OVG nicht von seiner bisherigen Rspr. ab, wonach Denkmalschutz und -pflege allein dem öffentlichen Interesse dienen und nicht geeignet sind, subjektiv-rechtliche Abwehrpositionen zu vermitteln. Dies vertreten bislang nur der BayVGH in den im Urteil des OVG zitierten Entscheidungen und Stimmen in der Literatur (Viebrock, in:

Martin/Krautzberger [Hrsg.], Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Aufl. 2006, E Rn. 121f.; Martin, ebenda, G Rn. 135f.; Spennemann, BauR 2003, S. 1655 [1659ff.]). Mit einer Klärung der Frage durch das BVerwG, das die Revision gegen das in der Entscheidung zitierte Urteil des OVG RP zugelassen hat, ist zu rechnen.

*(Spennemann)*